

1. Änderung der Verordnung über das Landschafts- schutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072

Strategische Umweltprüfung (SUP) - Umweltbericht-



208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde
Az.: (208) 32 45 / 1302 HI072

Hildesheim, Mai 2023

Inhalt

1. Einleitung –	4
1.1 SUP-Pflicht, Strategische Umweltprüfung bei Schutzgebietsverfahren	4
1.2 Notwendigkeit und Inhaltsüberblick zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung.....	6
1.3 Kurzdarstellung der LSG- Änderung und wesentlichen Inhalte	7
1.3.1 Zeitlich begrenztes Wegegebot im Landschaftsschutzgebiet	7
1.3.2 Reglementierung der forstlichen Nutzung im Landschaftsschutzgebiet	8
1.3.3 Regelungen zum Horstschutz	10
1.3.4. Jagdliche Bodennutzung.....	10
1.3.5. Freizeitnutzung	11
1.4 Untersuchungsraum – Umgriff des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der 1. Änderung	12
2. Ziele des Umweltschutzes	14
2.1. Geltende Ziele des Umweltschutzes	14
2.1.1. Gesetzliche Ziele	14
2.1.2. Ziele aus relevanten Plänen / Programmen:	14
3. Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Plans / Programms.....	15
3.1 Fauna.....	16
3.2 Flora.....	17
3.3 Boden	19
3.4 Wasser.....	19
3.5 Klima/Luft	20
3.6 Landschaftsbild/Kulturgüter	20
3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
3.8 Umweltzustand bei Nichtdurchführung	20
3.9. Umweltprobleme – Vorbelastungen im geplanten Naturschutzgebiet.....	21
4. Erhebliche Umweltauswirkungen	22
4.1 Grundlagen.....	22
4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen im Detail:.....	22
4.2.1 Ausgangsüberlegungen	23
4.2.2 Ursache-Wirkungsmatrix: Strategische Umweltprüfung, Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele	25
4.2.3 Relevante Freistellungen (Regelungen) und ihre Auswirkungen.....	37
4.3 Schutzgutbezogene Zusammenfassung der Auswirkungen	43
4.3.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	43

4.3.2. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	43
4.3.3. Schutzgut Luft und Klima.....	43
4.3.4. Schutzgut Boden	44
4.3.5 Schutzgut Wasser.....	44
4.3.6. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	44
4.3.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	44
4.3.8 Fazit	44
5. Geplante Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans / Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.....	45
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)	45
7. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung	45
7.1 Geprüfte Alternativen	45
7.2 Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung.....	48
8. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG.....	48
9. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung	48

1. Einleitung –

Durch die EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 (kodifiziert 2009) und die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992 bekennen sich die EU-Mitgliedstaaten dazu, ausgewählte heimische Pflanzen- und Tierarten und ihre natürlichen Lebensräume länderübergreifend zu schützen (europäisches Schutzgebietsnetz „Natura-2000“).

Die Flächen des „V 44 Hildesheimer Wald“ wurden 2001 als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet – neben zahlreichen anderen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. Damit wurde eine Verpflichtung aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie umgesetzt.

Ein Konzept des niedersächsischen Umweltministeriums aus dem Jahr 2005 sah zunächst die Sicherung der Vogelschutzgebiete über Vertragsnaturschutz vor. In der Zwischenzeit ist durch mehrere Gerichtsurteile und „commission notes“ (Vermerke der Europäischen Kommission zur Umsetzung europäischer Regelwerke) deutlich geworden, dass eine Ausweisung als Schutzgebiet nach nationalem Recht zwingend erforderlich ist.

Das LSG „Beuster und Kalte Beuster“ liegt im FFH-Gebiet 382 "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" (DE3825-331) sowie teilweise im Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“.

Das LSG diene bisher der Ausweisung des FFH-Gebietes und lies Aspekte und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes außen vor. Dies wird nun durch die Änderung der Verordnung ergänzt.

1.1 SUP-Pflicht, Strategische Umweltprüfung bei Schutzgebietsverfahren

Ausgelöst wurde die Diskussion um eine SUP-Pflicht für Schutzgebietsverordnungen durch einen Rechtsstreit zwischen dem Bund Naturschutz in Bayern eV (im Folgenden: Bund Naturschutz) und dem Landkreis Rosenheim (Deutschland) über die Rechtmäßigkeit einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd“.

Grundsätzlich geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es sich bei der LSG-VO um einen Plan oder ein Programm iSv Art. 2 Buchst. a RL 2001/42 handelt

Es hat jedoch erstens Zweifel, ob die „Inntal Süd“-Verordnung so zu verstehen ist, dass durch sie ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten im Sinne von Art. 3 II Buchst. a RL 2001/42 gesetzt wird, da die VO keine spezifischen Regelungen (Umfang, Standortwahl o.ä.) für die Zulassung der in der SUP-RL aufgeführten Projekte enthält.

Es stellt sich die Frage, ob es reicht, eine SUP-Pflicht auszulösen, wenn dieser Plan oder das Programm (hier die Änderungs-VO) zufällig auch solche Projekte (nach SUP-RL) erfasst, ohne diese selbst im Blick zu haben oder deren Zulassung zielgerichtet zu steuern.

Antworten gibt das Urteil des EuGH: Die zwei Voraussetzung für die SUP-Pflicht treffen nicht auf die Ausweisung von Schutzgebieten / Erlass von Schutzgebietsverordnungen zu, da diese die folgende der beiden Voraussetzungen nicht erfüllen:

Die Verordnung stellt keine signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer dieser Projekte auf.

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Auch wenn die Verordnung als Plan oder Programm eingestuft werden kann, die auch im weitesten Sinne die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bodennutzung etc. betreffen kann. Das EuGH kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass keine SUP-Pflicht besteht.

Über dieses Verfahren hinaus entscheidet das OVG Lüneburg im Juni 2023 darüber, ob eine Vorlage zur Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof zu der Frage erfolgen soll, ob bei Aufstellung von Schutzgebietsverordnungen mit Freistellungsregelungen für diese geplanten Freistellungsregelungen die Pflicht einer SUP nach Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie besteht. Wie der EuGH dann über eine etwaige Vorlage entscheiden würde, kann überhaupt nicht abgeschätzt werden. Der Ausgang ist somit aktuell völlig offen.

Für bereits anhängige Sicherungsverfahren von Natura 2000-Gebieten, sofern in dem konkreten Verordnungsentwurf ebenfalls Freistellungen vorgesehen sind, bei denen ganz eindeutig ist, dass diese nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind (s. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie i. V. m. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie), wird daher seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlen, ausschließlich vorsorglich und ohne Vorgriff auf die Entscheidung des OVG bzw. des EuGH, für diese Freistellungen die SUP durchzuführen, wenn die Handlungen die Erhaltungsziele des Gebiets jedenfalls beeinträchtigen könnten.

Diese Empfehlung basiert auf folgenden Überlegungen, die so auch vom EuGH bzw. OVG angestellt werden könnten:

- Freistellungen von Maßnahmen, die unmittelbar den Erhaltungszielen eines Schutzgebiets dienen, stehen mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung. Für diese Freistellungen muss gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie keine FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine SUP durchgeführt werden.
- Freistellungen von Maßnahmen, die keinen gebietsverwaltenden Charakter haben, erfordern gem. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie die Durchführung einer SUP, soweit diese Maßnahmen das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Für einen Großteil der üblichen Freistellungsregelungen sprechen wohl überwiegende Gründe dafür, ein solches erhebliches Beeinträchtigungspotential und folglich die SUP-Pflicht zu bejahen, wenn die Handlungen die Erhaltungsziele des Gebiets jedenfalls beeinträchtigen könnten (was in einer vorlaufenden FFH-Verträglichkeits(-vor)prüfung mit Blick auf die jeweiligen Freistellungen zu klären wäre).

Hierzu steht noch eine abschließende Entscheidung aus, so dass für das vorliegende Schutzgebietsverfahren 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 eine Strategische Umweltprüfung auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Die Strategische Umweltprüfung wird gemäß und auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) erstellt.

1.2 Notwendigkeit und Inhaltsüberblick zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung

In Kapitel wurde bereits die europarechtlichen Grundlagen erläutert.

Das hier betrachtete Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Beuster und Kalte Beuster“ ist zum Teil Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Hildesheimer Wald“. Die LSG-Verordnung „Beuster und Kalte Beuster“ wurde am 09.01.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim gem. § 14 Abs. 4 S. 7 NNatSchG verkündet und trat am 10.01.2019 in Kraft.

Das LSG „Beuster und Kalte Beuster“ liegt im FFH-Gebiet 382 "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" (DE3825-331) sowie teilweise im Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“.

Das LSG diente bisher der Ausweisung des FFH-Gebietes und lies Aspekte und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes außen vor. Dies wird nun durch die Änderung der Verordnung ergänzt.

Der Landkreis Hildesheim kommt somit der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet nach nationalem Recht zu sichern.

Im Rahmen der Änderungsverordnung wird darüber hinaus auf geänderte Bedingungen seit der Unterschutzstellung eingegangen:

- Aufnahme eines weiteren weitgehenden Lebensraumtypen in den Standarddatenbogen seit der Ausweisung; hierbei handelt es sich um den Lebensraumtypen 9130, Waldmeister Buchenwald im Gesamterhaltungszustand „B“
- Veränderung der räumlichen Ausdehnung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten

Folgende Darstellungen in der Verordnungskarte werden durch die Änderungsverordnung angepasst (in Rot in der Karte dargestellt):

- Darstellung des Vogelschutzgebietes im Bereich des LSG
- Darstellung der befahrungsempfindlichen Standorte
- Veränderte Ausdehnung des Waldes nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung durch veränderte Ausdehnung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Waldflächen mit dem „neuen“ Lebensraumtyp 9130 im Gesamterhaltungszustand B: Hier wird die Darstellung der Waldflächen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 ergänzt (erweitert)
- Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten (s.u.), die nicht gleichzeitig Lebensraumtypen darstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5
- Änderung der Verweise auf den Fundort in der Verordnung

1.3 Kurzdarstellung der LSG- Änderung und wesentlichen Inhalte

Das LSG diene bisher der Ausweisung des FFH-Gebietes und lies Aspekte und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes außen vor. Dies wird nun durch die Änderung der Verordnung ergänzt.

Für das innerhalb des LSG liegende FFH-Gebiet "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" werden die maßgeblichen Lebensraumtypen sowie Tierarten, ihre Habitate und die speziellen Erhaltungsziele genannt.

Nach Erlass der Verordnung im Jahr 2019 wurde der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet um den nun ebenso wertgebenden Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwälder im Gesamterhaltungszustand „B“ ergänzt, der nun durch die Änderungsverordnung im Schutzzweck mit aufgenommen wird.

Des Weiteren wird im Rahmen der Änderungsverordnung der Schutzzweck um die wertbestimmenden Vogelarten und sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des Vogelschutzgebietes V44 „Hildesheimer Wald“ ergänzt:

Das FFH- und Vogelschutzgebiet ist Teil eines großräumigen Waldgebietes (Hildesheimer Wald) mit hohem Struktureichtum, mehr oder weniger hohem (Alt-)Eichenanteil sowie naturnahen Bachläufen. Die durch die Änderungsverordnung nun im Schutzzweck ergänzten Vogelarten (Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie) sind lt. Standarddatenbogen wertgebend bzw. maßgeblich für das das FFH-Gebiet zum großen Teil überlappende und umgebende Vogelschutzgebiet V44 "Hildesheimer Wald". Es hat eine hohe Bedeutung für Brutvogelarten (Mittel-, Grau-, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan) großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil.

Der Erhalt und die Förderung von Eichen (*Quercus robur*) im Schutzgebiet ist unter anderem als Nahungshabitat und -basis für den Mittelspecht ein erklärtes Schutzziel

Aufgrund der Ergänzung des Schutzzwecks hinsichtlich der relevanten Arten des Vogelschutzgebietes werden die Verbote um folgende relevanten Inhalte erweitert:

- **Betretungs- und Befahrungsverbot zwischen dem 01. März und 31. August**
- **Erlaubnisvorbehalt zur zeitlichen Reglementierung der Durchführung von Veranstaltungen**
- **Ergänzung zur Freistellung der ordnungsgemäßen Ausführung der Jagd (in Anlehnung an die Festsetzungen des neu auszuweisenden LSG im restlichen Vogelschutzgebiet)**
- **Ergänzung zur Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (in Anlehnung an die Festsetzungen des neu auszuweisenden LSG im restlichen Vogelschutzgebiet)**

1.3.1 Zeitlich begrenztes Wegegebot im Landschaftsschutzgebiet

Das LSG darf während der Brutzeit (01. März bis 31. August) der vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten abseits der Wege nicht betreten werden, weil dies die Ruhe und Ungestörtheit der Lebensräume erheblich beeinträchtigen würde.

Der Zeitraum wurde anhand der Brutzeiten der dort vorkommenden maßgeblichen Vogelarten festgelegt:

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schwarzstorch:	01. März bis 31. August
Wespenbussard:	März bis August
Rotmilan:	15. März bis 31. Juli
Mittelspecht:	1. März bis 30. Juni
Grauspecht:	1. März bis 30. Juni
Schwarzspecht:	1. März bis 31. Juli

Außerhalb dieses Zeitraums darf das LSG auch außerhalb der Wege betreten werden.

Was bedeutet abseits der Wege?

Das Begehen außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichnete Wanderwege wird durch die LSG – VO auf den Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar beschränkt.

Dazu muss definiert werden, was in diesem Zusammenhang als Weg verstanden wird.

Dies sind zunächst alle tatsächlich öffentlichen Wege i. S. des § 25 Abs. 1 NWaldLG einschließlich Fahrwegen (s. dazu auch Ausführungen zu Nr.2) i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG.

Solche Wege sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzrückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Darüber hinaus ist das Betreten auf gekennzeichneten Wanderwegen erlaubt.

Durch die Erweiterung der Wegekategorisierung in der LSG-VO auf gekennzeichnete Wanderwege, können auch Fuß- und Pirschpfade mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu diesen Wegen gerechnet werden.

Das Recht zum Betreten auf Wegen schließt allerdings nicht die Pflicht der grundbesitzenden Person ein, das Entstehen solcher tatsächlich öffentlichen Wege zu dulden, etwa durch Trampelpfade. Wenn eine solche Gefahr konkret besteht, kann dies ein Grund für eine (vorübergehende) Sperre nach § 31 NWaldLG sein.

Eigentümer, Nutzungsberechtigte, deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörde dürfen das Gebiet auch außerhalb der vorhandenen bzw. der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege betreten oder befahren, wenn dies für rechtmäßige Nutzungen oder die Bewirtschaftung der Flächen, zur Pflege und Entwicklung des Gebiets oder zu Kontrollzwecken erforderlich ist.

1.3.2 Reglementierung der forstlichen Nutzung im Landschaftsschutzgebiet

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Nummern 2-3 ergeben sich hier maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) nebst Anlage.

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

In Bezug auf die Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung enthält der Runderlass des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald bindende Vorgaben. Diese betreffen FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie ausgewählte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Für die wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets V44 wurden bisher keine Regelungen getroffen.

Um diesem Sachverhalt nun Rechnung zu tragen, werden zum einen in der Karte die Waldbereiche im LSG ergänzt, die über die Eigenschaft als LRT und Kernflächen (=u.a. NWE, LRT 7220) der Niedersächsischen Landesforsten hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der maßgeblichen 3 Spechtarten darstellen.

Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender bzw. maßgeblicher Arten gelten alle Altholzbestände des Vogelschutzgebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten und/oder die drei Spechtarten (hier: Grau-, Schwarz- und Mittelspecht) geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Für die 3 Spechtarten sind alle Altholzbestände aus den führenden Baumarten Eiche (ausgenommen Roteiche), Rotbuche, ALh (anderes Laubholz mit hoher Lebensdauer: Ahorne, Gemeine Esche, Ruster), Gemeine Fichte und Waldkiefer ab einem Bestandesalter von 100 Jahren und ALn (anderes Laubholz mit niedriger Lebensdauer: Birkenarten, Pappelarten, Erlenarten) ab einem Bestandesalter von 60 Jahren zu den FuR gezählt als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert.

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandseinheit.

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Änderungsverordnung der Lebensraumtyp 9130 im Gesamterhaltungszustand „B“ ergänzt, für den die gleichen Regelungen wie für den Lebensraumtyp 91E0 im Gesamterhaltungszustand B gelten (neu gem § 6 (2) Nr. 2 und 3).

Der vorgeschriebene Anteil von Altholz und Altholzbäumen muss in jedem Lebensraumtyp und den Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sich genommen erfüllt werden.

Dementsprechend wurden im Rahmen der Änderungsverordnung die entsprechenden Regelungen nach Walderlass neu gruppiert:

- § 6 (2) Nr. 2 a) bis i) gelten für alle Lebensraumtypen, die Kernflächen (= u.a. NWE, LRT 7220) der Niedersächsischen Landesforsten sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten
- § 6 (2) Nr. 3 a) bis f) mit Regelungen zu Altholzanteil, Habitatbäumen und Totholz, sowie Baumartenzusammensetzung. Diese gelten für alle Lebensraumtypen im Gesamterhaltungszustand B inklusive des neu hinzugefügten Lebensraumtyps 9130 sowie als Schnittmenge z.T. für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten, die gleichzeitig LRTs sind
- § 6 (2) Nr. 4, hierbei handelt es sich um Kernflächen (= u.a. NWE, LRT 7220), auf denen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt ist
- § 6 (2) Nr. 5 a) bis b), hierbei handelt es sich um neu hinzugefügte Regelungen zu Altholzanteil, und Habitatbäumen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten, die nicht gleichzeitig Lebensraumtypen sind.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine Kumulation mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt nicht.

1.3.3 Regelungen zum Horstschutz

Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Bruten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Sogenannte Horstschutzregelungen sind in einigen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) in den dortigen Naturschutzgesetzen verankert und ein bewährtes Instrument zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel; sie sind aber auch in gebietsspezifischen Schutzgebietsverordnungen oder anderen Regelungen beispielsweise zur Waldbewirtschaftung zu finden. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht.

Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt. Es werden forstliche Maßnahmen sowie die Jagd genannt, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können.

1.3.4. Jagdliche Bodennutzung

Zu beachten ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 NWaldLG, dass im Wald auf Wilddichten hingewirkt werden muss, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Vor diesem Hintergrund ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd – Wildhege, Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignung von Wild – im LSG zulässig und wird nur sehr geringfügig eingeschränkt.

Zum Schutz der in Anhang I und II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelisteten Waldschnepfe wird die Jagd auf diese Art untersagt. Die Waldschnepfe wird auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten in Niedersachsen geführt. Ihre Bestände sind in der Vergangenheit merklich zurückgegangen. Im Bereich dieses Landschaftsschutzgebiets wird diese Vogelart seit Jahrzehnten nicht bejagt. Diese bewährte Praxis wird durch die Verordnungsregelung verbindlich gemacht.

Ergänzend zu den Horstschutzregelungen wird die Jagd vom 01.02. bis 31.08. im Umkreis der zu schützenden Horste verboten, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können. Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Bruten der störungsempfindlichen Großvogelarten.

1.3.5. Freizeitnutzung

Befahren mit Fahrrädern auf Fahrwegen

Das Recht zum Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft nach § 25 NWaldLG setzt im LSG einen Fahrweg oder gekennzeichneten Radweg voraus.

Zu den Fahrrädern gehören ohne besondere Erwähnung auch besondere Bauformen wie etwa Mountainbikes und Liegefahrräder.

Krankenfahrstühle ohne Motorkraft gehören bereits zum Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG.

Fahrwege sind nach der gesetzlichen Definition befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

Befestigt ist ein Weg dann, wenn durch Einbringen zusätzlicher Baustoffe (z. B. Schotter, Kies, Asphalt, Pflasterung) eine feste Fahrbahn geschaffen wurde.

Naturfest ist ein Weg dann, wenn er den beschriebenen Fahrzeugverkehr auch ohne Eingriffe des Menschen aufnehmen kann, etwa bei einer dichten Grasnarbe oder einem festen/verdichteten Boden. Wird dagegen eine Deckschicht auf den Weg aufgebracht, so handelt es sich nicht mehr um einen naturfesten, sondern um einen befestigten Weg, auch wenn es sich etwa um wassergebundene Baustoffe handelt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radsport- oder kulturelle Veranstaltungen können – bei entsprechendem Personenaufkommen oder Verwendung von Veranstaltungstechnik - zu erheblichen Ruhestörungen innerhalb des Lebenszyklus der in § 2 der Verordnung genannten Vogelarten des Vogelschutzgebietes führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.

Unter Veranstaltungstechnik können Tonwiedergabegeräte wie z.B. Lautsprecher, Beleuchtungstechnik wie Strahler oder Stromgeneratoren verstanden werden. Unter Veranstaltungsmobiliar können Tribünen, Zelte, Verkaufsstände, große Aufsteller mit Plakaten, Kulissenbauten etc. verstanden werden.

Der relevante Zeitraum zwischen 01. März und 31. August umfasst unter anderem Revierbildung, Paarung, Brut bzw. Fortpflanzung, Jungenaufzucht. Diesen negativen Auswirkungen sollen mit dem Erlaubnisvorbehalt und der damit verbundenen Möglichkeit, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise zu erteilen, entgegengewirkt werden

Im Gegensatz dazu wäre beispielsweise eine ruhige Gruppenwanderung mit bis zu 20 Personen, die auf den Wegen bleiben, die Lebensräume des Gebietes unbeschädigt lassen und keine der im Verbotskatalog aufgeführten Handlungen begehen, ohne Erlaubnis zulässig.

Organisierte Veranstaltungen der NLF (Exkursionen, Dienstbesprechungen) sind von dem ausgenommen.

1.4 Untersuchungsraum – Umgriff des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der 1. Änderung

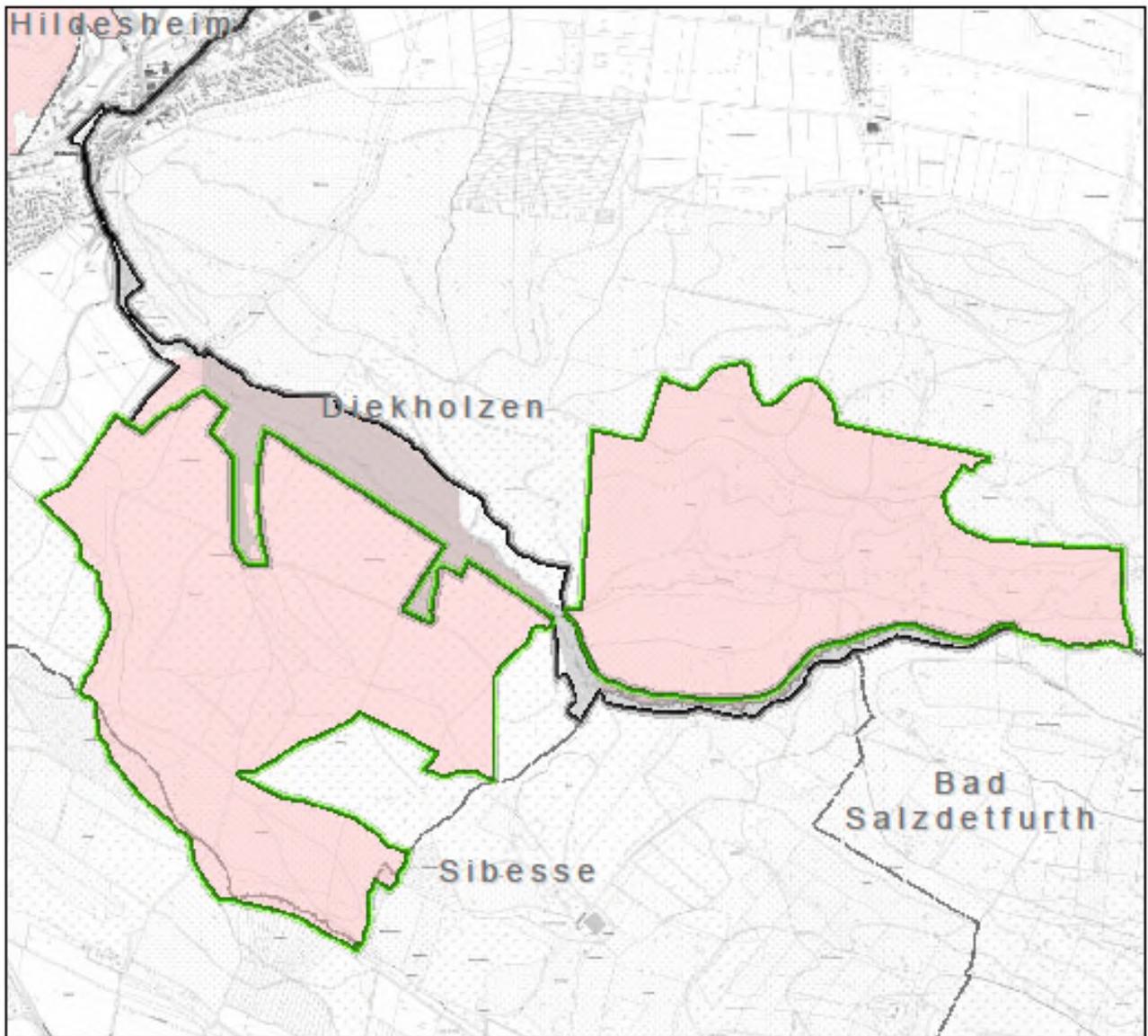
Die Grenze des LSG orientiert sich primär an dem präzisierten Grenzverlauf des FFH-Gebietes 382 "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" (DE3825-331) ohne den Teil im Stadtgebiet Hildesheims. Die präzisierte Abgrenzung richtet sich außerhalb der Ortschaften in Parallellage zum Gewässer (der Beuster und Kalten Beuster) zunächst nach den Gewässerflurstücksgrenzen zuzüglich eines im Kontext der Fließgewässerdynamik beidseitigen 10 m breiten Pufferbereichs (Uferrandstreifens). Die Abgrenzung zur freien Landschaft ohne Flurstücksgrenzen orientiert sich an Wege- sowie Nutzungsgrenzen und Geländekanten (Luftbildorientiert). Innerhalb der Ortschaften entsprechen die Schutzgebietsgrenzen in der Regel den Gewässerflurstücksgrenzen, z. T. nutzungsbedingt, zuzüglich eines 5 m oder 10 m breiten Uferrandstreifens als Pufferzone. Darüber hinaus wurden, i. d. R. flurstücksgenau, naturnahe Gehölzbestände, Brachflächen und Grünländer - in der Regel in öffentlichem Eigentum - in das LSG mit aufgenommen, um eine Sicherung der dortigen Tier- und Pflanzenhabitats als Kontakt- und Kohärenzlebensräume zu den FFH-Lebensräumen mit einer Bindungswirkung auch gegenüber Dritten zu sichern.

Der Teil des FFH- und Landschaftsschutzgebietes im "Hildesheimer Wald" besteht ausschließlich aus forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen, die sich zu etwa 85% - 90% im Eigentum der öffentlichen Hand (Landeswald) und zu 10% - 15% in privater Hand befinden. Die Abgrenzung hier erfolgte wie zuvor erläutert.

Das LSG erfüllt aufgrund seiner Bedeutung für den Naturschutz die Schutzwürdigkeitskriterien des § 26 Abs. 1 BNatSchG für ein LSG. Es erfüllt sie wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ferner eignet sich das Gebiet gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung dient insbesondere auch der Umsetzung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Der Umgriff des Änderungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes sind in der unten stehenden Karte ersichtlich:

Abbildung 1: Karte mit Änderungsbereich des Landschaftsschutzgebietes



Legende

- Abgrenzung Entwurf LSG „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“
- LSG HI072 "Beuster und Kalte Beuster"
- FFH-Gebiet 382 Umsetzungsfläche
- V44 Vogelschutzgebiet "Hildesheimer Wald"
- Gemeindegrenze

Bereich der 1. Änderungsverordnung Landschaftsschutzgebiet "Beuster und Kalte Beuster" LSG HI 072		Erstellt durch: Amt 208 - Umweltamt Untere Naturschutzbehörde		
		Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (©) Faohdaten - Landkreis Hildesheim (©)	Stand: 13.06.2023	

2. Ziele des Umweltschutzes

2.1. Geltende Ziele des Umweltschutzes

2.1.1. Gesetzliche Ziele

NNatG: §§ 1 + 2: Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. § 34b Schutz von Gebieten für ein Netz „Natura 2000“

BNatSchG: § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung § 26 Landschaftsschutzgebiete

Darüber hinaus verlangt der EuGH für Vogelschutzgebiete eine förmliche, vollständige und endgültige Unterschutzstellung, die das jeweilige Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzt und die Anwendung einer mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung zur unmittelbaren Folge hat

- Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen
- Die Schutzzerklärung bestimmt die erforderlichen Gebietsbegrenzungen
- Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind
- Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele gewährleistet wird

2.1.2. Ziele aus relevanten Plänen / Programmen:

Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) Niedersachsen und des Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Hildesheim:

LROP 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.3 Natura 2000

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

2Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.

Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt.

Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

Die im Landkreis Hildesheim bestehenden Natura 2000-Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt und je nach Erhaltungszweck mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überlagert.

Im Verordnungsentwurf 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ werden in § 3 Abs. 2 (besonderer Schutzzweck) auf die für das EU-Vogelschutzgebiet 44 „Hildesheimer Wald“ geltenden maßgeblichen Schutzgüter und Erhaltungsziele hingewiesen. Schutzzweck für das Vogelschutzgebiet ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten,

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG werden „Erhaltungsziele“ definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

3. Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Plans / Programms

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ steht außer Zweifel.

Die Schutzwürdigkeit als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets „V 44 Hildesheimer Wald“ liegt in seiner hohen Bedeutung für Brutvogelarten großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil sowie natürlichen Bachläufen.

Für die Wald-Tierarten der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie kommt es vorrangig auf bestimmte Waldstrukturen (Alt- und Totholz, geeigneter Baumarten, Höhlenbäume u. a.) sowie die Vermeidung von Störungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten an.

Auch die Schutzbedürftigkeit des Landschaftsschutzgebiets ist vor allem im Hinblick auf die Ziele der Waldbewirtschaftung, die im Gegensatz zu den Erhaltungszielen des Naturschutzes stehen, etwa was den Anteil alter Bäume und das Totholz betrifft, zurück zu führen.

3.1 Fauna

Das LSG bietet zahlreichen besonders geschützten und schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten geeignete Lebensstätten.

Avifauna

Der Hildesheimer Wald und somit auch die Bereiche um die Beuster beherbergt ein landesweit bedeutendes Brutvorkommen des Mittelspechts. Die Art bevorzugt ausgedehnte Laubwälder mit einem hohen Anteil totholzreicher, alter Eichen.

Der Mittelspecht konzentriert sich in V44 in den nördlichen u. mittleren Teilgebieten außerhalb der Untersuchungsfläche; dort herrschen mit einem deutlich höheren Alteichen-Anteil beste Lebensbedingungen für die Art. Nur mit diesen als Lebensraum hochwertigen Flächen ist der von BIODATA 2009 ermittelte gute Erhaltungszustand der Art für das Gesamtgebiet erreichbar. Dagegen sind die relativ geschlossenen Buchen-(misch-) Bestände in den untersuchten, südlichen Teilgebieten deutlich unattraktiver als Lebensraum für den Mittelspecht. Die von BIODATA nachgewiesenen Brutpaare in diesem Areal befanden sich entlang von Grenzlinien der Bachverläufe, mit einem vermehrten Anteil von Alteichen und stark dimensionierten Weichlaubhölzern und in einer durch Starkeichen-Überhalt geprägten Fläche.

Auch der Schwarzstorch ist zum Nestbau auf ausgedehnte, altholzreiche Wälder angewiesen. Die Bachläufe im Gebiet nutzt er als Nahrungsraum. Das Gebiet des LSG wird umfangreich als Nahrungshabitat genutzt – vor allem im Bereich der Fließgewässer wie der Beuster und des Hambergbachs. Häufige Sichtungen durch den Revierbeamten, bei denen sich die Art nicht sehr scheu verhielt, lassen darauf schließen.

Die Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wie Wespenbussard und Schwarzstorch als wertbestimmende Arten benötigen großflächige, möglichst ungestörte Laubwälder mit viel Alt- und Totholz. Diese sind auch Lebensraum für Grau- und Schwarzspecht, Waldschnepfe und Zwergschnäpper.

Im gesamten Vogelschutzgebiet nahm die Anzahl an Schwarzspecht-Revieren laut BIODATA (2009) in den letzten Jahren zu und bewegt sich an der oberen Grenze der Habitatskapazität. Auch nach Habitatqualität und den Beeinträchtigungen ist der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft worden. Als typische „Buchenwald-Art“ findet der Schwarzspecht in dem hier untersuchten Teilgebiet alle benötigten Habitatstrukturen.

Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gibt es verschiedenen Erfassungen im Rahmen des Monitorings in EU-Vogelschutzgebieten (BSG) nach Art. 4 VSchRL

In den Jahren 2012/2013 konnten zwei Rotmilan-Brutpaare nachgewiesen werden.

3.2 Flora

Das Gebiet umfasst das Fließgewässer der Kalten Beuster, das sich von der Quelle von Diekholzen bis in den Wald erstreckt.

Die Kalte Beuster weist einen hohen Anteil an kiesigem, zum Teil steinigem Sohlsubstrat auf. Sie hat im Hildesheimer Wald einen z. T. stark mäandrierenden Bachlauf mit naturnahen Gewässerstrukturen, unverbauten Ufern und weitgehend natürlicher Dynamik. Im Kontakt zu den Erlen- Eschen-Auwäldern entlang der Kalten Beuster befinden sich zudem Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder und Kalktuff-Quellen. Gerade letztere stellen ökologisch sehr sensible Bereiche dar.

Folgende Biotoptypen kommen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes vor:

Biotoptyp	Code
Wälder	
Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes	WMB
Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	WLB
Eichen- u. Hainbuchen-Mischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte	WCE
Eichen- u. Hainbuchen-Mischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, buchenreiche Ausprägung	WCE[WM]
Erlen- und Eschenwald in Bachauen des Berg- u. Hügellandes	WEB
Erlen- und Eschenwald in Bachauen des Berg- u. Hügellandes, im Komplex mit Erlen- und Eschen-Quellwald	WEB/WEQ
Erlen- und Eschen-Quellwald	WEQ
Laubwald-Jungbestand	WJL
Laubwald-Jungbestand, im Komplex mit Waldlichtungsflur	WJL/UW
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH
Fichtenforst	WZF
Fichtenforst, vergesellschaftet mit Douglasienforst	WZF/WZD
Fichtenforst, vergesellschaftet mit Lärchenforst	WZF/WZL
Kiefernforst, mit Elementen eines mesophilen Buchenwaldes	WZK[WM]
Lärchenforst	WZL
Lärchenforst, im Komplex mit Laubwald-Jungbestand	WZL/WJL
Lärchenforst ,mit Elementen eines mesophilen Buchenwaldes	WZL[WM]
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	UWA

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Biotoptyp	Code
Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	UWR
Gebüsche und Gehölzbestände	
Sonstiges Sukzessionsgebüsch	BRS
Binnengewässer	
Sicker- oder Rieselquelle	FQR
Sicker- oder Rieselquelle	FQR
Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes, Quellbach mit Kalktuff	FBHk
Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes	FBH
Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes	FBH
Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes	FBH
Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes	FBH
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer	SEZ
Naturferner Fischteich	SXF
Waldtümpel	STW
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer	
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG
Ruderalfluren	
Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen	
Befestigter Weg	OVW

3.3 Boden

Das LSG umfasst einen Ausschnitt einer alten Waldlandschaft auf dem Buntsandstein-Rücken des Hildesheimer Waldes.

Im Gebiet dominieren Alluvien (41 %) und Löss (34 %), zudem treten reiche Silikatgesteine (17 %) und Tone (8 %) auf. Aus diesen Substratgruppen resultieren gut (67 %) und ziemlich gut (33 %) nährstoffversorgte Böden. Hinsichtlich der Wasserversorgung sind grund-, staunasse und quellige Standorte (35 %) sowie frische, vorratsfrische, staufrische Plateaus, Hänge und Kuppen (34 %) am häufigsten (Tab. 2). Zudem finden sich wechsel- und hangfeuchte Hänge (17 %) und frische bis vorratsfrische Täler (14 %).

Intakte Waldböden haben einen außerordentlich hohen Wert für den Naturhaushalt. Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit sind von zentraler Bedeutung für die Erhaltung der Wälder und deren vielfältigen Funktionen. Der Waldboden ist mit seinem Reservoir von Nährstoffen und Wasser ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie ein Filter und Puffer für zahlreiche Substanzen. Er ist eine Dauerbaustelle, wo rund um die Uhr Material abgebaut, umgebaut und Neues geschaffen wird.

Diverse äußere Einflüsse hinterlassen jedoch zum Teil erhebliche Spuren in den Waldböden. Hierzu zählt auch die Verdichtung durch die in der forstlichen Bewirtschaftung eingesetzten Maschinen.

Wald verhindert den Bodenabtrag durch Wasser und Wind. Die starke Durchwurzelung des Waldbodens verhindert in Hanglagen Steinschlag und Bodenrutschungen. Alle Wälder in Steillagen erfüllen daher Bodenschutzfunktion.

3.4 Wasser

Das Plangebiet beinhaltet das Fließgewässer Kalte Beuster sowie einige Fischteiche, es liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Die kalte Beuster nimmt ihren Lauf bis auf einen kurzen Abschnitt in Diekholzen vollständig im östl. Teil des Hildesheimer Waldes. 81% der kalten Beuster können anthropogen als weitgehend unbeeinflusst gelten. Die guten bis sehr guten Untersuchungsergebnisse der biologischen Qualitätskomponenten spiegeln insgesamt die Natürlichkeit und entsprechende Strukturvielfalt des Gewässers deutlich wieder. Einige wenige kleinere Abstürze im Siedlungsbereich behindern noch die ökologische Durchgängigkeit. Der fast vollständigen Lage in einem bodenständigen Wald entsprechend, sind die Uferstrukturen der kalten Beuster beinahe auf ganzer Länge in einem natürlichen, unberührten Zustand. Uferverbau ist bis auf einen kurzen Abschnitt im Ortsbereich von Diekholzen nicht vorhanden, besondere Uferstrukturen sind vielseitig und in hoher Zahl ausgebildet.

Die Waldbestände haben eine große Bedeutung für den regionalen Wasserhaushalt, da sie regulierend wirken. Da Wälder Wasserspeicher sind, können sie über 50 % des Jahresniederschlags, durch Verdunstung des Niederschlagswassers, wieder an die Atmosphäre abgeben.

Ist seine Speicherfähigkeit erschöpft, so fließt das Wasser, durch den Boden gefiltert, ab und erhöht das erfassbare Grundwasserangebot.

Ein Quadratmeter Waldboden speichert bis zu 200 Liter Wasser. Schmelz- und Regenwasser versickern langsam und werden durch die gute Filterleistung des Bodens zu sauberem Grundwasser, das zum Trinken meist nicht mehr aufbereitet werden muss.

3.5 Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die großflächigen Waldflächen geprägt. Sie tragen maßgeblich zur Sauerstoffbildung bei und haben eine zentrale Funktion im Wasserkreislauf. Auf regionaler Ebene beeinflussen Wälder insbesondere die Umgebungstemperatur und die Sauberkeit der Luft. Außerdem speichern Bäume sehr große Mengen Kohlenstoff (C), indem sie bei der Photosynthese CO₂ aufnehmen.

Der Wald gleicht Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Durch die geringere Sonneneinstrahlung und höhere Luftfeuchte im Wald, sind die Lufttemperaturen im Sommer dort meistens niedriger als im freien Land. Es können Unterschiede von 3° bis 6°C gegenüber dem Freiland und 4° bis 8°C gegenüber von Siedlungsflächen eintreten. Große zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von Ortschaften bewirken infolge der Temperaturunterschiede einen ständigen Luftaustausch. Dadurch gelangt reine und qualitativ bessere Luft in die Ortschaft.

3.6 Landschaftsbild/Kulturgüter

Als Teil eines großen unzerschnittenen Waldgebiets und mit seinem hohen Anteil an Laubaltholzwald, seinem strukturreichen Relief, seiner Biotopvielfalt und aufgrund der historisch entstandenen Mittelwaldstrukturen weist das Landschaftsschutzgebiet eine besondere Eigenart und Schönheit auf.

Der Wald wird von den Erholungssuchenden am stärksten als ursprüngliche Natur empfunden. Er bietet Ruhe, Entspannung und ein günstiges Erholungsklima. Auf Grund seiner Siedlungsnähe zu den Ortschaften Hildesheim und Diekholzen, weist das Landschaftsschutzgebiet einen hohen Wert für die Naherholung auf.

Auf dem Tosmarberg befindet sich ein Gipfelkreuz, welches vom ev. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt errichtet wurde. Hier stand von 1900 bis 1940 ein vom Harzklub errichteter Aussichtsturm, der in einer stürmischen Nacht einstürzte. Seine Fundamente sind bis heute noch gut zu erkennen.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die ausgedehnten Waldflächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken sie durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum.

Die Waldflächen prägen das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion, die Habitatfunktion und die Bodenfunktion.

3.8 Umweltzustand bei Nichtdurchführung

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Werden keine konkreten Regelungen ergänzend formuliert, die die Umsetzung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes gewährleisten, kommt es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der zu betrachtenden Avifauna.

Werden diese Sachverhalte nicht angepasst, ist mit einer Verschlechterung der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen und Lebensräumen zu rechnen.

Die Festsetzungen hinsichtlich Wegegebot, zeitlichen Einschränkungen der forstlichen Bewirtschaftung sowie Horstschutzzonen gewährleisten die Vermeidung von Störungen der maßgeblichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die in der LSG-Verordnung getroffenen Regelungen sind geeignet, die EU-rechtskonforme Sicherung von geschützter Arten in Natura-2000-Gebieten abschließend sicher zu stellen und umzusetzen.

Siehe hierzu auch Ausführungen zu Reglementierung der forstlichen Nutzung in Kapitel 2.3 und dort die Ausführungen zur Notwendigkeit der Prüfung jeder gebietsveränderten Tätigkeit wie der z.B. der forstlichen Bewirtschaftung:

3.9. Umweltprobleme – Vorbelastungen im geplanten Naturschutzgebiet

Wesentliche Beeinträchtigungen sind die z.T. intensiven forstlichen Nutzungen insbesondere mit der Entnahme von Altholz, die in einigen Bereichen zu Waldbildern führen, die sich lokal ungünstig auf den wertbestimmenden Mittelspecht auswirken können. Durch intensive Altholznutzung in Eichenbeständen sind z.T. größere Freiflächen entstanden. Derart stark „aufgelichtete“ Bestände werden vom Mittelspecht nicht mehr angenommen. Die Fortführung einer derartigen Nutzungsform kann zukünftig zu negativen Auswirkungen auf die wertbestimmenden Mittelspechtbestände führen. Auf Grund des Erreichens der Hiebsreife von Alteichenbeständen stehen diese zukünftig verstärkt zur Nutzung an.

Als weitere Beeinträchtigungen können die zahlreichen Brennholz-Selbstwerber angesehen werden, die teilweise bis in die Brutzeit hinein (z.T. bis Ende April) und v.a. an Wochenenden in großer Zahl in den Beständen aktiv sind, was häufig mit erheblichen Störungen und Beunruhigungen verbunden ist.

Besonders für den störungsempfindlichen Schwarzstorch stellt die starke Frequentierung des Gebietes durch Erholungssuchende wie Spaziergänger und Radfahrer bedingt durch die Ortsnähe zu Hildesheim und Diekholzen eine maßgebliche Beeinträchtigung dar.

4. Erhebliche Umweltauswirkungen

Betrachtungsraum:

Fläche des Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hildesheimer Wald“ (s. Abbildung oben).

4.1 Grundlagen

Standarddatenbögen

Bestandteil der Meldung für das Natura 2000-Gebietsnetz sind die Gebietsgrenzen sowie die Standarddatenbögen. Der Standarddatenbogen dient der Übersendung der Daten eines Natura 2000-Gebietes an die EU-Kommission. In den Bögen sind für die jeweiligen Gebiete, neben anderen Angaben, die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I aufgeführt. Es wurde auf nationaler Ebene eine Beurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungsstatus, Gesamtbeurteilung).

Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Kennziffer (siehe Anlage I), dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet (in %) und der entsprechenden Beurteilung gemäß den oben genannten Kriterien eingetragen worden.

Es erfolgte eine Basis- / Biotopkartierung im Bereich des FFH-Gebietes; Kartierung durch die Landesforst und das NWLKN

Die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über ein Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (DRACHENFELS 2008a) bereits im Gelände entsprechend zugeordnet.

Die 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 soll dazu beitragen, den Schutz des Gebiets vor negativen Umwelteinflüssen zu verbessern. Dies trifft für sämtliche biotischen (Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/menschliche Gesundheit) und abiotischen (Luft und Klima, Boden, Wasser, sowie kulturelles Erbe) Schutzgüter zu.

4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen im Detail:

Die Betrachtung der Auswirkungen konzentriert sich entsprechend der Beurteilung der SUP-Pflicht, auf die Freistellung und Reglementierung der Nutzungen in der Verordnung. Dazu wird die jeweilige Passage der VO aufgeführt und hinsichtlich Ihrer Umweltauswirkungen betrachtet;

Betrachtet werden lediglich die in der Änderungsverordnung auftauchenden Ziele oder die Ziele, auf welche Regelungen der Änderungsverordnung mutmaßlich eine Auswirkung haben könnten.

4.2.1 Ausgangsüberlegungen

Schutzgutbezogenes Zielgerüst:

Aus dem Schutzzweck der Änderungsverordnung können folgende Umweltziele abgeleitet werden:

Die die Änderung der LSG-Verordnung verfolgt folgende Ziele:

Anlass für die Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG).

Das LSG „Beuster und Kalte Beuster“ liegt im FFH-Gebiet 382 "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" (DE3825-331) sowie teilweise im Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“.

Das LSG diene bisher der Ausweisung des FFH-Gebietes und lies Aspekte und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes außen vor. Dies wird nun durch die Änderung der Verordnung ergänzt:

Für Mittelspecht, Wespenbussard und Schwarzstorch

- einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände
- Erhalt und Wiederherstellung von Bachauwäldern und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
- Lebensraumvernetzung durch Entwicklung / Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen),
- Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume.
- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezone im weiten Umfeld um die Horstbäume),
- Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen
- Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
- Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- Schutz von Brutvorkommen

Im Rahmen der Änderungsverordnung wird darüber hinaus auf geänderte Bedingungen seit der Unterschutzstellung eingegangen:

Aufnahme eines weiteren weitgehenden Lebensraumtypen in den Standarddatenbogen seit der Ausweisung; hierbei handelt es sich um den Lebensraumtypen 9130, Waldmeister Buchenwald im Gesamterhaltungszustand „B“ mit folgendem Schutzzweck / Umweltzielen:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Waldmeister-Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur tlw. ohne Nutzung.
- Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen standortgerechten Mischbaumarten ist weitgehend ohne Gatter möglich.

- Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen insbesondere
 - o mit einem hohen Anteil von Altholz,
 - o lebenden Habitatbäumen sowie
 - o starkem liegendem und stehendem Totholz

Ziele gemäß Art. 1 SUP-RL:

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Folgender Gedankengang ist bei der Prüfung zu verfolgen:

Auch durch die vorgesehenen Einschränkungen bzw. Modifikationen von freigestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht von vorneherein sichergestellt, dass die freigestellten Tätigkeiten nicht zu einer Gebietsbeeinträchtigung führen:

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

4.2.2 Ursache-Wirkungsmatrix: Strategische Umweltprüfung, Auswirkungen auf die relevanten Umweltziele

- ++ potenziell sehr positiver Beitrag zur Erreichung des Umweltziels
- + potenziell positiver Beitrag zur Erreichung des Umweltziels
- neutraler oder vernachlässigbarer Beitrag zum Ziel des Umweltschutzes
- potenziell negativer Beitrag zur Erreichung des Umweltziels

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Mensch (menschliche Gesundheit)						
Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen						
<i>Die Erholungsnutzung wird in der vorliegenden Verordnung nicht explizit erwähnt, dennoch erfolgt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes laut §26 (1) Nr. 3 BNatSchG auch aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung</i>	das LSG zwischen dem 1. März und dem 31. August außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen	++	die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder -mobiliar eingesetzt wird.	++	das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der gemäß Nr. 3, I Nr. 10 festgesetzten Horstschutzzonen durch verschiedenen Nutzungsberechtigte	●
	das LSG außerhalb der Fahrwege (§25 Abs. 2 NWaldLG) und ausgewiesener offizieller Radwege mit Fahrrädern zu befahren	++				
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt						
die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Auenlandschaft als Lebensstätte, Lebensraum und Kontaktbiotop sowie ihrer Funktion als Biotopverbund für wildlebende und wertgebende, insbesondere gefährdete oder seltene Tier-					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG außerhalb der in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gekennzeichneten Bereiche einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von	++

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften					Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten, nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben: siehe dazu Ausführung unten	
die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von standortheimischen Eichenbeständen inkl. Alt- und Habitatbäumen im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung und Biotopqualität auch in Mischbeständen und zur Gewährleistung der Habitatkontinuität für im Schutzgebiet vorkommende Spechtarten, insbesondere den Mittelspecht: von Buchenwäldern, von zusammenhängenden, möglichst großflächigen und störungsarmen, strukturreichen Laubmischwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholzinseln, mit Lichtungen, Blößen (Ameisenlebensraum als Nahrungshabitat für den Grauspecht), vereinzelt alter Nadelbaumgruppen und Nadelbäume (Überhälter und besondere, knorrige Baumformen)					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung hergeleiteten Vorgaben	
					auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten	

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					Waldflächen gem. Nr. 3 und 5, (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten):	
					soweit die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird	+
					soweit die Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten einen Mindestabstand der Gasenmitten von 40 m zueinander haben	+
					soweit eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung	+
					soweit eine Düngung unterbleibt	+
					soweit eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung	+
					soweit Bodenschutzkalkung unterbleibt,	+
					soweit flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und	+

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist	
					soweit eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt	+
					soweit in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt	+
<p>die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Erlen-Eschen-Auwald (Hainsternmieren-Erlen-Auwald) an Fließgewässern • des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwälder (s. Schutzzweck oben) 					<p>die ordnungsgemäße Forstwirtschaft....</p> <p>auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130 im Gesamterhaltungszustand „B“, die gleichzeitig Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten sein können)</p>	

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					Soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche bzw. FuR-Fläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird	+
					Soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche bzw. FuR-Fläche je Eigentümer mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt	+
					Soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes, starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall je ha Lebensraumtypfläche belassen werden.	+
					Soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche je Eigentümer lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben	+

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					Soweit bei der künstlichen Verjüngung der Lebensraumtypfläche ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden	+
					Soweit Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von standortheimischen Eichenbeständen nach Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde	+
Für Mittelspecht, Wespenbussard und Schwarzstorch						
einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände					Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von standortheimischen Eichenbeständen nach Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde	+
Erhalt und Wiederherstellung von Bachauwäldern und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichneten Waldflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldflächen der jewei-	+

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					ligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird	
					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichneten Waldflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt	+
Lebensraumvernetzung durch Entwicklung / Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen),						
Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen gem. Nr. 3 und 5, (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten	+

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten): soweit die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird	
					Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von standortheimischen Eichenbeständen nach Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde	+
Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Horstbäume)	das LSG zwischen dem 1. März und dem 31. August außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichnete Wanderwege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen	++	die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder -mobiliar eingesetzt wird.	++	zum Schutz der Vogelarten Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Rotmilan in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste oder in einem mit der UNB abgestimmten Bereich keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, Holzlagerung durchgeführt werden.	++
					auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen gem. Nr. 3 und 5, (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten) soweit in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung gem.	++

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
					Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt	
	wild lebende Tiere zu stören, zu beunruhigen oder zu töten	++				
	die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören	+				
					die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd : a) ohne die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen, b) ohne die Jagd vom 01.03. bis 31.08. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste	++
Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft... auf den in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichneten Waldflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird	+
Erhalt und Entwicklung von stabilen, überlebensfähigen Beständen der hier vorkommenden Brutvogelarten oder Nahrungsgästen, insbesondere	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Zwergschnäpper und Waldschnepfe sowie ihrer Habitate als störungsfreie Brut-, Aufzucht- und Nahrungsräume						
Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten						
Schutz von Brutvorkommen	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++	s. hierzu Ausführungen zu „Schutz der Brutplätze vor Störungen“	++
Fläche und Boden						
Ganz allgemein: Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (so denen auch Boden zählt)					die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen gem. Nr. 3 und 5, (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten) siehe dazu Ausführung oben bei Schutzgut Tiere und Pflanzen	+
					Betretensregeln entfalten ebenfalls Auswirkungen auf den Bodenschutz siehe dazu Ausführung oben bei Schutzgut Tiere und Pflanzen	+

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)						
Erreichen und Erhalten eines guten Zustands						
Erhaltung und Entwicklung der Quellen und Bachläufe einschließlich der uferbegleitenden Vegetation und kleinflächiger Quell- und Bachauenwälder sowie sonstiger Feuchtbereiche und Kleingewässer als naturschutzfachlich wertvolle Biotope und als Lebensraum gewässerabhängiger Tier- und Pflanzenarten					auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen gem. Nr. 3 und 5, (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten) soweit h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt	+
Klima und Luft						
Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung, in diesen Wäldern					Im weitesten Sinne wirken hier alle Regeln, die zum Erhalt und Entwicklung der Waldlebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten	+
Landschaft						
der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft	<i>s.o. Schutzgut Mensch</i>		<i>s.o. Schutzgut Mensch</i>		<i>s.o. Schutzgut Mensch</i>	

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Schutzgutbezogene Umweltziele	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Verbote Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Erlaubnisvorbehalte Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde	Auswirkungen	Relevante Fundstelle in der Änderungs-VO, Freistellungen Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	Auswirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter						
Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft	<i>s.o. Schutzgut Mensch</i>		<i>s.o. Schutzgut Mensch</i>		<i>s.o. Schutzgut Mensch</i>	

4.2.3 Relevante Freistellungen (Regelungen) und ihre Auswirkungen

Notwendigkeit der SUP:

Maßgeblich dafür, ob vor Erlass einer Änderungs-VO, welche - wie vorliegend - detaillierte Freistellungsregelungen für bestimmte Bewirtschaftungsweisen enthält, eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht, dürfte daher die Frage sein, ob eine solche Freistellungsregelung als Planteil ein Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte. Keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen hiernach nur solche Pläne und Projekte, bei denen sich anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass es zu einer Gebietsbeeinträchtigung kommt. **In Zweifelsfällen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL durchzuführen.**

Folgender Gedankengang ist bei der Prüfung zu verfolgen:

Auch durch die vorgesehenen Einschränkungen bzw. Modifikationen von freigestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen ist nicht von vorneherein sichergestellt, dass die freigestellten Tätigkeiten nicht zu einer Gebietsbeeinträchtigung führen:

Relevante Regelungen /Freistellungen für die Betrachtung der SUP

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:	
3. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder –mobiliar eingesetzt wird.	Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radsport- oder kulturelle Veranstaltungen können – bei entsprechendem Personenaufkommen oder Verwendung von Veranstaltungstechnik - zu erheblichen Ruhestörungen innerhalb des Lebenszyklus der in § 2 der Verordnung genannten Tierarten führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen. Der relevante Zeitraum zwischen 01. März und 31. August umfasst unter anderem Revierbildung, Paarung, Brut bzw. Fortpflanzung, Jungenaufzucht (s.o. Ausführungen zu Brutzeiten beim Betretungsverbot). Diesen negativen Auswirkungen sollen mit dem Erlaubnisvorbehalt und der damit verbundenen Möglichkeit, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise zu erteilen, entgegengewirkt werden Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.
(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind	
Freistellungen zur Betretung des Gebietes	
1. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der gemäß Nr. 3, I Nr. 10 festgesetzten Horstschutzonen und -zeiträume	

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
<p>a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,</p>	<p>Grundsätzlich kommt es durch die Freistellung des Betretens durch bestimmte Nutzergruppen zu keiner Verschlechterung des Gebietes, da vor Verordnungsgebung grundsätzlich das Recht des Betretens der freien Landschaft nach § 23 Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bestand. Jeder Mensch darf hiernach den Wald und die übrige freie Landschaft betreten und sich dort erholen.</p> <p>Die nun freigestellt zeitliche eingeschränkte Betretensregelung führt zu keiner Verschlechterung. Konkret sollen durch die Einführung eines zeitlichen Wegegebots Störungen, vor allem durch die Freizeit- und Erholungsnutzung vermindert werden und damit besonders störungssensible Vogelarten geschützt werden.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;</p>	<p>Siehe a)</p>
<p>c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,</p>	<p>Siehe a)</p>
<p>d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,</p>	<p>Siehe a) Durch die Formulierung: im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung, ist gewährleistet, dass eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf den Schutzzweck stattfindet: Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die gewährleisten, dass schädliche Auswirkungen / Beeinträchtigungen auftreten.</p>
<p>e) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,</p>	<p>Siehe a) Durch die Formulierung: im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung, ist gewährleistet, dass eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf den Schutzzweck stattfindet: Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen</p>

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
	Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die gewährleisten, dass schädliche Auswirkungen / Beeinträchtigungen auftreten.
Freistellungen zur forstlichen Bewirtschaftung: Hier werden nur die Freistellungen aufgeführt, die durch die Änderungsverordnung hinzu gekommen sind; dabei handelt es sich um die Freistellungen für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
2. (2) Freigestellt von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung hergeleiteten Vorgaben:	
zusätzlich zur Ziffer 1+2 auf den in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichneten Waldflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege	Zu weiteren detaillierteren Freistellungen zur Regelung Bewirtschaftungsauflagen kommt es im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,	<p>Entsprechend der Vogelschutzrichtlinie sollen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der aufgeführten wertbestimmenden Vogelarten gesichert werden. Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen. Es geht um die langfristige Verfügbarkeit des Lebensraums für die Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet gemeldet wurde. Wespenbussard und Schwarzstorch als wertbestimmende Arten benötigen großflächige, möglichst ungestörte Laubwälder mit viel Alt- und Totholz. Diese sind auch Lebensraum für Grau- und Schwarzspecht, Waldschnepfe und Zwergschnäpper.</p> <p>Ein günstiger Erhaltungszustand von Waldlebensräumen drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte aus.</p> <p>Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel bedeutet dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, wo möglich Naturverjüngung, Schutz von Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen) • Erhalt und Wiederherstellung von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern und Uraltwäldern • Mindestfläche alter Eichenbestände oder (Eichen-)Laubmischwäldern mit Altholzbeständen (z.B. Esche, Linde, Erle, Ahorn) • Keine großflächigen Kahlschläge oder Isolierung geeigneter Waldbestände. <p>Regelungen werden erforderlich, wenn es tatsächlich zu Zielkonflikten zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft kommen kann. Dies ist beispielsweise in der Erntephase von Waldbeständen der Fall. Hier</p>

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
	<p>kann das naturschutzfachliche Ziel, einen bestimmten Altholzanteil und eine bestimmte Baumartenzusammensetzung zu erhalten, den Nutzungsinteressen widersprechen.</p> <p>Im Hinblick auf die Waldstruktur ist folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt oder Entwicklung von Altholzanteilen ○ Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen ○ Einzelstammweise bis femelartige Nutzung oder Lochhieb; Verzicht auf Kahlschlag (s.o.) <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>b) je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,</p>	<p>s. zu Altholz</p>
<p>6. im Vogelschutzgebiet zum Schutz von Brutten der Vogelarten des Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Rotmilan in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. im Umkreis von 300 m um genutzte, bekannte Horste oder in Abstimmung mit der UNB keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, Holzrücken sowie Holzlagerung durchgeführt werden.</p>	<p>Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Brutten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht.</p> <p>Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt. Es werden forstliche Maßnahmen genannt, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>
<p>Freistellungen zur Jagd</p>	
<p>3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd :</p>	<p>Zu beachten ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 NWaldLG, dass im Wald auf Wilddichten hingewirkt werden muss, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Vor diesem Hintergrund ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd – Wildhege, Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignung von Wild – im LSG zulässig und wird nur sehr geringfügig eingeschränkt. Diese Einschränkungen konzentrieren sich auf Maßgaben der Erhaltungszielen zu den störungsempfindlichen Vogelarten:</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
<p>c) ohne die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen,</p>	<p>Zum Schutz der in Anhang III und II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelisteten Waldschnepfe wird die Jagd auf diese Art untersagt. Die Waldschnepfe wird auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten in Niedersachsen geführt. Ihre Bestände sind in der Vergangenheit merklich zurückgegangen. Im Bereich dieses Landschaftsschutzgebiets wird diese Vogelart seit Jahrzehnten nicht bejagt. Diese bewährte Praxis wird durch die Ordnungsregelung verbindlich gemacht.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>d) ohne die Jagd vom 01.03. bis 31.08. im Umkreis von 300 m um bekannte, genutzte Horste,</p>	<p>Nach NJagdG ist mit dem Mit dem Jagdausübungsrecht die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd verbunden</p> <p>Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Brutten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht.</p> <p>Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum und Radius angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten.</p>
<p>Weitere Freistellungen bzw. Bezug auf Freistellungen, die neu hinzu gekommen sind</p>	
<p>(3) In den zustimmungspflichtigen Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen, Störungen des LSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.</p>	<p>Diese Regelung dient dazu für alle Fälle, in denen eine Zustimmung der Naturschutzbehörde notwendig wird, zu gewährleisten, dass eine Abwägung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck erfolgt und so eine Einflussnahme der UNB im Hinblick auf ein Verschlechterungsverbot oder hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen gewährleistet ist.</p> <p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>
<p>(4) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine</p>	<p>Diese Regelung dient dazu für alle Fälle, in denen eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde notwendig wird, zu gewährleisten, dass eine Abwägung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck erfolgt und so dass eine Einflussnahme der UNB im Hinblick auf ein Verschlechterungsverbot oder hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen durch die Festsetzung von einschränkenden Regelungen gewährleistet ist.</p>

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

Verordnungstext / Freistellung	Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Freistellung
<p>anderslautende Verfügung erlassen wird. Sollte keine Frist genannt sein, gilt eine Monatsfrist. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung Rechnung getragen werden kann</p>	<p>Negative Umweltauswirkungen sind somit nicht zu erwarten</p>

4.3 Schutzgutbezogene Zusammenfassung der Auswirkungen

4.3.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 dient maßgeblich dazu, den Schutz der für das Gebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt bzw. seiner biologischen Vielfalt insgesamt zu verbessern.

Konkret sollen beispielsweise durch die Einführung eines Wegegebots Störungen, vor allem durch die Freizeit- und Erholungsnutzung vermindert werden und damit besonders störungssensible Vogelarten geschützt werden.

Durch die Festlegung von weiteren forstlichen Regelungen, Betretenseinschränkungen werden wertvolle Waldlebensräume erhalten und entwickelt:

- Strukturvielfalt durch Altholzisierung;
- Geeignete Habitats für die wertbestimmenden Vogelarten durch Habitatbaumschutz, (Bäume als Lebensraum)
- Vermeidung von Lebensraumstörungen durch zeitliche Einschränkung des Betretens des Schutzgebietes, von Veranstaltungen, der forstlichen Bewirtschaftung und jagdlichen Nutzung im Bereich von Horsten

Die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird somit insgesamt zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen.

4.3.2. Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Mit der 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ sind keine negativen landschaftlichen Veränderungen verbunden. Vielmehr zielt die Änderung explizit darauf ab, die einzigartige Landschaft zu erhalten und Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft verbunden mit der daraus resultierenden Qualität für naturbetonte ruhige Erholung durch entsprechende Regelungen zu vermeiden:

- Die Regelungen zum Betreten des Gebietes tragen neben dem Schutz der störungsempfindlichen Vogelarten auch zur Gewährleistung der naturbetonten ruhigen Erholung bei.
- Die Regelungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Waldlebensraumtypen sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der maßgeblichen Vogelarten tragen auch zum Erhalt und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft bei

Die geplante Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Landschaft führen.

4.3.3. Schutzgut Luft und Klima

Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft und Klima sind durch die geplante 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet nicht zu erwarten. Durch die Regelungen zum Schutz der naturnahen Wälder wird auch deren luftreinigende und klimaregulierende Wirkung gewahrt.

Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Luft und Klima führen.

4.3.4. Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens sind durch die geplante 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet nicht zu erwarten.

Vielmehr tragen die Betretensregeln vielmehr auch zum Bodenschutz im Wald bei.

4.3.5 Schutzgut Wasser

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der geplanten 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet nicht verbunden. Die Änderungen betreffen im engeren Sinne keine Aspekte des Schutzgutes Wasser.

Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind nach den Vorgaben der vorhandenen und geänderten Landschaftsschutzgebietsverordnung gewährleistet. Gleiches gilt für den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz.

4.3.6. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Der Hildesheimer Wald erfreut sich bereits jetzt größter Beliebtheit als Ausflugsziel und Naherholungsort. Dazu trägt die landschaftliche Schönheit des Gebiets bei. 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet dient dem Erhalt dieser einmaligen Waldlandschaft und damit indirekt auch dem Menschen.

Die Einführung zeitlich begrenzten Wegegebot dient dazu, die stetig zunehmenden Besucherverkehr besser als bisher zu lenken und damit erkennbare Störungen und Schäden zu minimieren. Trotz dieser zum Erhalt des Gebiets notwendigen Einschränkungen bleiben alle bestehenden Wander- und Radwege sowie beliebte Aufenthaltsbereiche weiterhin frei zugänglich und damit uneingeschränkt erlebbar.

Die 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird zu positiven Umweltauswirkungen betreffend das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit führen, in dem es die Landschaft, die die Grundlage für dies naturbetonte Erholung darstellt, schützt.

4.3.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Negative Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erkennen. Es wird vielmehr auch eine positive Wechselwirkung der Schutzgüter angenommen.

4.3.8 Fazit

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet durchweg positiv zu bewerten. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

5. Geplante Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans / Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

Da die 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet keine nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, sind keine Maßnahmen erforderlich.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der notwendigen Angaben sind nicht aufgetreten.

7. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung

7.1 Geprüfte Alternativen

Mit der 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird eine Forderung des Europarates erfüllt.

Die 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet dient somit in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. Das LSG „Beuster und Kalte Beuster“ liegt im FFH-Gebiet 382 "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" (DE3825-331) sowie teilweise im Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“.

Das LSG diene bisher der Ausweisung des FFH-Gebietes und lies Aspekte und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes außen vor. Dies wird nun durch die Änderung der Verordnung ergänzt.

Im Rahmen der Änderungsverordnung wird darüber hinaus auf geänderte Bedingungen seit der Unterschutzstellung eingegangen.

Neben der Änderung kam auch eine Teilentlassung des betrachteten Bereiches des Vogelschutzgebietes im LSG Beuster und Kalte Beuster in Frage, um es dann mit dem neuen LSG „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“ gemeinsam auszuweisen. (s.a. Abbildung 2)

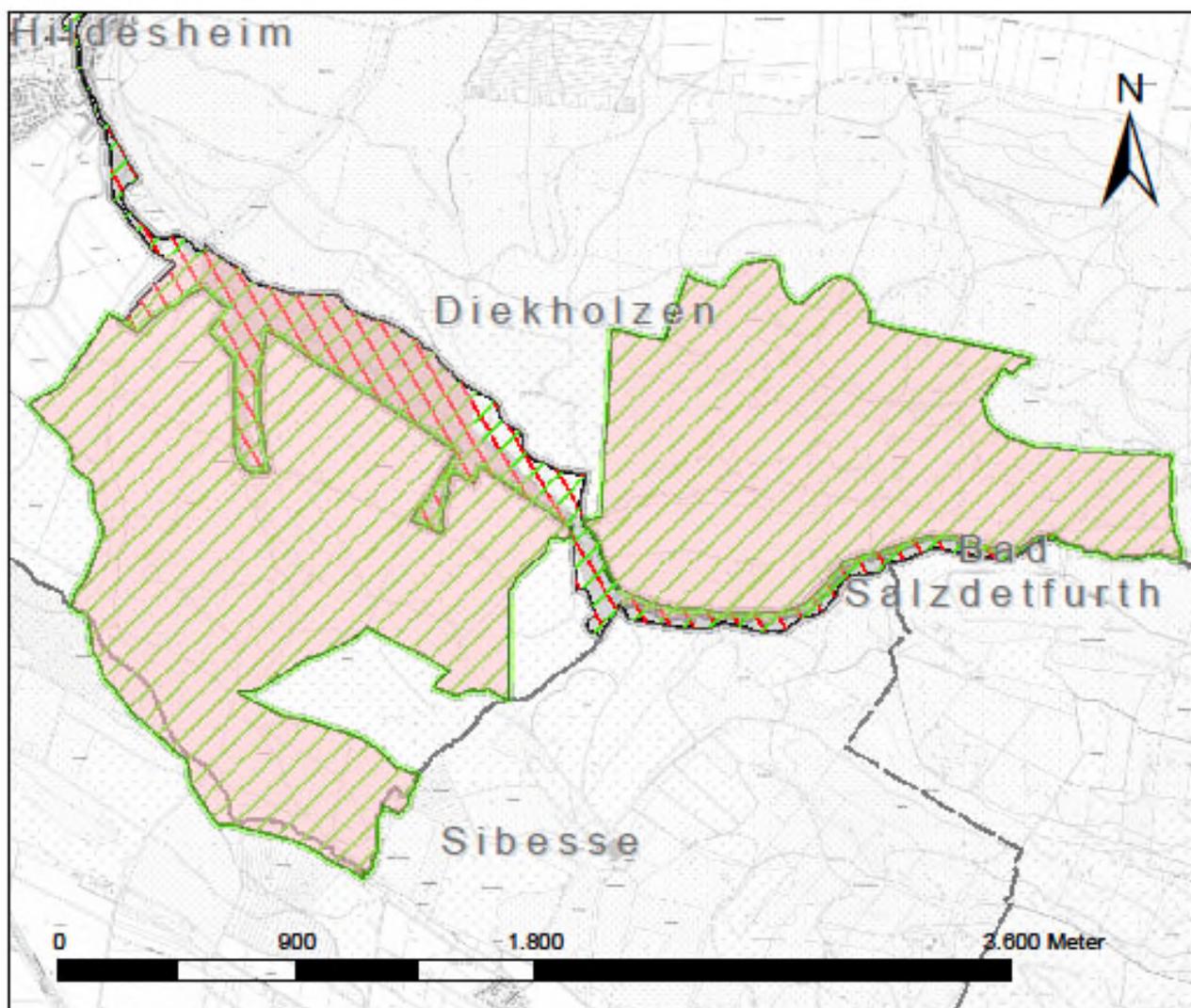
Tabelle: Pro und Contra der beiden Alternativen zur Berücksichtigung der Aspekte des Vogelschutzgebietes im Bereich des FFH-Gebietes Beuster

	PRO	CONTRA
Änderung des LSG HI072 „Beuster und Kalte Beuster“: Ergänzung der Verordnung im Hinblick auf die Berücksichtigung des Schutzzwecks zum Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“	Zusammenhängende Betrachtung des FFH-Gebiets als Fließgewässersystem mit den dort formulierten Schutzzwecken und Regelungen zur Groppe und zu den Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie	Auf der vergleichsweise kleinen Waldfläche des LSG werden die schon vorhandenen Regelungen zur forstlichen Bewirtschaftung noch ergänzt und separat zu den unmittelbar angrenzenden Waldbereichen des Vogelschutzgebietes abgehandelt
	Alle Aspekte der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden in einer Verordnung abgehandelt; dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das FFH-Gebiet im Vergleich zum Vogelschutzgebiet vergleichsweise klein ist und die Vorkommen der FFH-Lebens-	

Umweltbericht zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072 gem. § 40 Abs. 1 UVPG

	PRO	CONTRA
	raumtypen im Vergleich zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Vogelschutzgebietes eher kleinflächig sind;	
	Alle gewässerrelevanten Regelungen werden innerhalb eines Schutzgebietes abgehandelt	
Teilentlassung der Waldbereiche aus dem LSG „Beuster und Kalte Beuster und Aufnahme in das neu zu verordnende LSG „Hildesheimer Wald...“	Alle forstlichen Regelungen erfolgen innerhalb einer Schutzgebietsverordnung.	Sowohl die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (bzw. der FFH-Lebensraumtypen) und der Anhang-Arten (wie hier Groppe) wie auch die Erhaltungsziele der maßgeblichen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie müssen gemeinsam in einer Verordnung abgehandelt werden, was diese sehr umfangreich und unübersichtlich macht, zumal diese Inhalte in unterschiedlichen räumlichen Bereich gelten.
		Das Fließgewässer Beuster wird bei einer Teilentlassung in zwei unterschiedlichen Verordnungen betrachtet.
		Fließgewässerrelevante Regelungen, die auf die Erhaltungsziele der Groppe abzielen gelten nur im Bereich des FFH-Gebietes werden dann aber auch in einer Verordnung aufgenommen, die in weiten Teilen keine Fließgewässer und Vorkommen der Groppe aufweist, was für die dortigen Nutzer und Bewirtschafter unverständlich erschienen wird.

Abbildung 2: Alternativen



Legende

- Abgrenzung Entwurf LSG „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern“
- LSG HI072 "Beuster und Kalte Beuster"
- V44 Vogelschutzgebiet "Hildesheimer Wald"
- Alternative: Teilentlassung aus LSG HI072 und Flächen zum neuen LSG
- gewählte Alternative Änderungsverordnung zum LSG HI072 mit Ergänzung Aspekte Vogelschutzrichtlinie
- FFH-Gebiet 382 Umsetzungsfläche
- Gemeindegrenzen

1. Änderungsverordnung Landschaftsschutzgebiet "Beuster und Kalte Beuster" LSG HI 072 Alternativen		Erstellt durch: Amt 208 - Umweltamt Untere Naturschutzbehörde		
		Stand: 13.06.2023	Maßstab: 1:25.000	
Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (©) Fachdaten - Landkreis Hildesheim (©)				

7.2 Beschreibung der Durchführung der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde anhand der bestehenden Kenntnisse des Verordnungsgebers erarbeitet.

Ziele gemäß Art. 1 SUP-RL:

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Folgender Gedankengang ist bei der Prüfung der Umweltauswirkung im Fall der vorliegenden 1. Änderung einer LSG-Verordnung zu verfolgen:

Auch durch die vorgesehenen Einschränkungen bzw. Modifikationen von freigestellten Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Änderungsverordnung ist nicht von vorneherein sichergestellt, dass die freigestellten Tätigkeiten nicht zu einer Gebietsbeeinträchtigung führen.

Aus diesem Grund werden alle aufgeführten Regelungen zu Freistellung von bestimmten Bewirtschaftungen und Nutzungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen konzentriert sich entsprechend der Beurteilung der SUP-Pflicht, auf die Freistellung und Reglementierung der Nutzungen in der Verordnung. Dazu wird die jeweilige Passage der VO aufgeführt und hinsichtlich Ihrer Umweltauswirkungen betrachtet;

8. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG

Die Überwachung des Schutzgebietes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde entsprechend § 3 (2) BNatSchG:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Behörde im Sinne des BNatSchG § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist die Naturschutzbehörde. Ergänzend zu den in § 3 Absatz 2 BNatSchG genannten Vorschriften überwacht diese auch die Einhaltung des Naturschutzes und Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Union, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts. Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.

9. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Das Naturschutzgebiet wird die herausragende Schönheit, Eigenart und den Artenreichtum positiv beeinflussen. Auf den Schutzzweck der Verordnung wird Bezug genommen.